

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsnachweis								
	Gesamtschutzquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent?	Gesamtschutzquote im Asylverfahren unter 50 Prozent?	"sichere Herkunftsländer", Registrierung vor dem 1. September 2015	"sichere Herkunftsländer", Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit "Asylantragstellung", vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).			
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia (laut BAMF). Ab 1. Juli 2017 auch Afghanistan (laut BMAS).	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		Die Beschränkung der "guten Bleibeperspektive" auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Afghanistan ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. Die Gesamtschutzquote liegt bei vielen weiteren Herkunftsstaaten bei über 50 Prozent. Dennoch wird die "gute Bleibeperspektive" bei ihnen offiziell nicht gesehen.			
Berufsausbildungs- beihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	<mark>nein</mark>	<mark>nein</mark>	nein	§ 132 Abs. 1 SGB III Anmerkung: Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit ist nur dann Ausbildungsförderung zu leisten, wenn			
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat	<mark>nein</mark>	<mark>nein</mark>	nein	Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia oder Afghanistan kommen. Alle anderen könnten keinen			
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III	Ja, ab 4. Monat	<mark>nein</mark>	<mark>nein</mark>	nein	"dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthalt" erwarten. Damit lässt die BA die individuelle Bleibeperspektive			
Ausbildungsbe- gleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 4. Monat	<mark>nein</mark>	<mark>nein</mark>	nein	aufgrund einer Ausbildung unbeachtet. Dies ist aus unserer Sicht eine rechtlich und tatsächlich nicht haltbare Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs. Daher sollten gegen die Ablehnung der Leistungen Rechtsmittel			
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 4. Monat	<mark>nein</mark>	<mark>nein</mark>	nein	eingelegt werden. → Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während			
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein	nein	einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. Schreiben des BMAS vom 26.2.2016			
BAföG	nein	nein	nein	nein	→ BAB nur, wenn die Person nicht mehr in einer (Landes-) Aufnahmeeinrichtung wohnt. → BvB nur, wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang erwarten lassen. Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG).			



Ausbildungsförderung mit Duldung								
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer "sichere Herkunftsstaaten"	"sichere Herkunftsländer", Registrierung vor dem 1. September 2015	"sichere Herkunftsländer", Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit "Asylantragstellung", vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 (Az.: 6 K 2967/15).				
Wer ist das nochmal?	Alle außer Albanien, Bosnien- Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.	Nur Albanien, Bosn Montenegro, Seneg	ien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, gal, Serbien					
Berufsausbildungs- beihilfe (BAB) (§ 56 SGB III) und Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB.	Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB.	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 16. Monat bei betriebl. Ausbildung. Nach sechs Jahren bei BvB. (Kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG. Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	§ 59 SGB III sowie § 132 Abs. 2 SGB III → Für rein schulische Ausbildungen bzw. Studium ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich. → Für betriebliche Ausbildungen sowie für die Förderung im Rahmen von Berufsvorbereitung ist eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.				
Berufsvorbereitung (BvB); § 51 SGB III (inkl. BAB bzw. Ausbildungsgeld)	Nach sechs Jahren.	Nach sechs Jahren.	Nach sechs Jahren.	→ Innerhalb der ersten 15 Monate können auch während einer Ausbildung oder einem Studium Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden. Schreiben des BMAS vom 26.2.1016				
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja, ab 13. Monat	Ja, ab 13. Monat	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 13. Monat (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge Zugang zu allen genannten Leistungen besteht unabhängig von Status und Herkunftsland darüber hinaus stets nach				
Assistierte Ausbildung (AsA); § 130 SGB III	Ja, ab 13. Monat	Ja, ab 13. Monat	wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG). Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 13. Monat (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt	fünfjährigem Aufenthalt und Arbeit oder mindestens dreijährigem Aufenthalt und sechsmonatiger Arbeit der Eltern (§ 59 Abs. 3 SGB III bzw. § 8 Abs. 3 BAföG).				
Außerbetriebl. Ausbildung BaE (§ 76 SGB III)	nein	nein	wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG). nein					
BAföG	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 16. Monat	Ja, ab 16. Monat	§ 8 Abs. 2a BAföG				



Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)"

Stand: 13. Juli 2017

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

voigt@ggua.de

Fon: 0251-1448626

Das Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung (IQ)" wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.





